



# HESSISCHER LANDTAG

10. 08. 2005

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
**vom 27.06.2005**

**betreffend Umsetzung gerichtlicher Entscheidungen im Strafvollzug**  
**und**

## **Antwort**

**des Ministers der Justiz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. In einem Beschluss der Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Marburg (Az.7 StVK 316/03) heißt es: "Nicht nur ganz ausnahmsweise kommt es in Fragen der Resozialisierung zu Aufhebungen von Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt und zur Zurückweisung der Sache an die Anstalt mit der Weisung, unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichts neu zu entscheiden; aus Fortsetzungsverfahren muss die Kammer regelmäßig erkennen, dass die Anstalt dies nicht oder nur mit großer Verzögerung umsetzt." Welche Maßnahmen wurden seit dieser Rüge der StVK unternommen, um dem kritisierten Zustand abzuwehren?

Grundsätzlich sind die Rechtsauffassungen in Entscheidungen von Strafvollstreckungskammern für Vollzugsbehörden bindend, wenn Gerichtsentscheidungen in Strafvollzugssachen ergehen und rechtskräftig werden. In dem in der Frage zitierten Fall handelte es sich jedoch nicht um eine Strafvollzugssache.

Die Strafvollstreckungskammer entschied nämlich in einer Strafvollstreckungssache - einem Unterbringungsverfahren -, in der es ausschließlich um die Frage der Fortdauer einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ging und in der ausschließlich der Unterbrachte und die Staatsanwaltschaft (als Vollstreckungsbehörde) hätten Rechtsmittel einlegen können (§ 454 Abs. 3 in Verbindung mit § 463 Abs. 3 StPO). Die Vollzugsbehörde ist dagegen hier nicht beschwerdebefugt. Ihr wurde der Beschluss daher auch nicht zugestellt; sie ist auch nicht Adressatin der Entscheidung.

Beschlussgründe sollen lediglich die (im Beschlusstenor) getroffene Entscheidung argumentativ tragen. Da der Beschluss ausschließlich die Entscheidung enthielt, dass

- die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird,
- die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nach jeweils sechs Monaten erneut geprüft wird,
- dem Unterbrachten ein Pflichtverteidiger beigeordnet wird,

war der Strafvollzug von der Entscheidung weder betroffen noch beschwert. Daher hatte er auch keinen Anlass, aus dieser Entscheidung oder aus einzelnen Bewertungen und Darstellungen in den Beschlussgründen Konsequenzen zu ziehen.

Die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde hatte ebenfalls keinen Anlass, Rechtsmittel einzulegen, da die Entscheidung ihrem Antrag entsprach.

Die Behauptung, dass die Kammer aus Fortsetzungsverfahren regelmäßig erkennen müsse, dass die Anstalt verbindliche gerichtliche Rechtsauffassungen nicht oder nur mit großer Verzögerung umsetze, ist unzutreffend. Das Strafvollzugsgesetz sieht durchaus vor, dass die Vollzugsbehörde auch unter Berücksichtigung der gerichtlichen Rechtsauffassung zum selben Ergebnis kommt wie in ihrer der gerichtlichen Entscheidung vorgelagerten Vollzugsentscheidung (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Das Gericht darf nicht in die Funktion der Vollzugsbehörde eingreifen und sein eigenes Ermessen - etwa die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr - an die Stelle des Verwaltungsermessens setzen, wenn nicht ausnahmsweise eine Ermessensreduzierung auf null vorliegt.

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen dem Vorsitzenden der fraglichen Strafvollstreckungskammer, dem Leiter der Strafvollzugsabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz, dem Leiter der JVA Schwalmstadt und dessen Vertreter am 17. August 2004 wurde deutlich gemacht, dass von einer Nichtumsetzung oder mutwillig verzögerten Umsetzung vollzugsgerichtlicher Entscheidungen nicht die Rede sein kann.

Frage 2. In wie vielen Fällen wurden seit 1999 Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt vor der StVK angefochten?

Die JVA hat bislang lediglich eine Strichliste geführt, in der die Anträge auf gerichtliche Entscheidung eingetragen wurden, nicht aber die Anträge auf einstweilige Anordnung.

Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Marburg hat ihre vollzugsgerichtlichen Verfahren ebenfalls nur handschriftlich erfasst, hierbei allerdings auch - ohne zu differenzieren - die Anträge auf einstweilige Anordnung.

Die Fallzahlen von JVA und Strafvollstreckungskammer unterscheiden sich daher zum Teil beträchtlich, wobei beide betonen, dass ihre Fallzahlen nicht exakt sein dürften, die Ermittlung genauer Zahlen jedoch einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordern würde.

Mit diesen Einschränkungen lauten die Fallzahlen wie folgt:

	JVA	StVK
1999:	135 Fälle	184 Fälle
2000:	204 Fälle	244 Fälle
2001:	236 Fälle	332 Fälle
2002:	217 Fälle	411 Fälle
2003:	241 Fälle	397 Fälle
2004:	289 Fälle	451 Fälle
2005 (bis 24.06.):	115 Fälle	205 Fälle (bis 08.07.2005)

Frage 3. In wie vielen Fällen wurde die Entscheidung der JVA Schwalmstadt aufgehoben und diese zur neuen Entscheidung verpflichtet?

Frage 4. Wie lange dauerte es jeweils, bis eine neue Entscheidung getroffen wurde?

Frage 6. In wie vielen Fällen wurde eine von der ursprünglichen Entscheidung abweichende neue Entscheidung getroffen?

Frage 7. Wie viele der Folgeentscheidungen wurden durch die StVK jeweils erneut aufgehoben?

Die Fragen 3, 4, 6 und 7 können nicht beantwortet werden, da weder das Landgericht Marburg noch die JVA Schwalmstadt über entsprechende Statistiken verfügt.

Weil die etwa 2.000 Anträge nur per Strichliste (JVA) bzw. handschriftlich (StVK) fortlaufend nach Aktenzeichen erfasst sind, müssten bei derzeit etwa 330 Gefangenen sämtliche Gefangenenpersonalakten (JVA) bzw. vollzugsgerichtlichen Akten (StVK) durchgearbeitet werden. In zahlreichen Fällen sind die fraglichen Gefangenenpersonalakten zudem nicht mehr in der JVA Schwalmstadt, sondern in anderen - nicht nur hessischen - Vollzugsanstalten. Die rechtliche und tatsächliche Aufarbeitung so vieler umfänglicher Akten ist mit dem vorhandenen Personal nicht zu leisten. Entsprechendes gilt für die Ermittlung der Zahl der Neubescheidungsverpflichtungen - diese sind weder in der JVA noch bei der StVK erfasst - sowie für die Dauer bis zur Neubescheidung, das Ergebnis der jeweiligen Neubescheidung und die Zahl der Aufhebung der Neubescheidungen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Fragen 6 und 7 auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

Frage 5. In wie vielen Fällen wurden gegen die Entscheidung der StVK durch die Vollzugsbehörden Rechtsmittel eingelegt?

1999:	1 Fall	2003:	7 Fälle
2000:	6 Fälle	2004:	6 Fälle
2001:	7 Fälle	2005 (bis 07.07.):	2 Fälle
2002:	4 Fälle		

Wiesbaden, 28. Juli 2005

In Vertretung:  
**Landau**